

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Winterthur, 2. Juni 2022

Stellungnahme der Stiftung Zukunft CH zur Motion 22.3383 „Alle Kinder ab Geburt rechtlich absichern“

Sehr geehrte Frau Markwalder
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich auf die Motion 22.3383 „Alle Kinder ab Geburt rechtlich absichern“, eingereicht am 8. April 2022 von der Kommission für Rechtsfragen.

1.) Allgemeine Ausführungen zur Motion

Bereits die Vorlage „Ehe für alle“ sah in Verletzung von Art. 119 Abs. 2 lit. c) unserer Bundesverfassung (BV) die Samenspende für lesbische Paare vor. Diese Verletzung der Bundesverfassung war offenkundig.¹ Dass nun in nochmaliger Verletzung unserer bestehenden Verfassung die Samenspende für gleichgeschlechtliche Paare ausgeweitet werden soll, ist nicht nachvollziehbar, führt jedoch zur weiteren Aushöhlung unseres Rechtsstaats. Unsere Verfassung bildet die Grundlage unseres Rechtsstaats und stellt die obersten Regeln unseres Zusammenlebens und unseres Staates dar. Respektieren wir diese Regeln nicht mehr, verliert die Bevölkerung zusehends das Vertrauen in die Verfassung und in die staatlichen Institutionen wie Bundesrat und Parlament. Tür und Tor werden für ideologische Begehrlichkeiten weiter geöffnet, die aber nichts mehr mit unserem gemeinsamen Fundament, unserer Verfassung, zu tun haben. Aus rein ideologischen Gründen wird Minderheitenpolitik zu Lasten des Kindeswohls betrieben. Die Verfassung wird beliebig und verliert jegliche Glaubwürdigkeit und Respekt. Unsere gemeinsame Basis bröckelt und unser Staat und Gesellschaft driften zusehends auseinander. Eine solche Entwicklung widerspricht dem Gemeinwohl in eklatanter Weise.

a) Keine Frage der Rechtssicherheit / Umgehung des nationalen Rechts

Art. 255a ZGB „Elternschaft der Ehefrau“ sieht vor, dass auch bei lesbischen Paaren Fortpflanzungsverfahren angewendet werden dürfen bzw. auch einem lesbischen Ehepaar die Möglichkeit offensteht, eine Schwangerschaft ohne Geschlechtsverkehr durchzuführen. Nun soll

¹ Vgl. Isabelle Häner / Livio Bundi, Ehe für alle und ihre Verfassungsmässigkeit, in: Jusletter 6. September 2021. Fazit von Häner/Bundi: „Gestützt auf Art. 119 Abs. 2 lit. c BV ergibt sich, dass die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung ausschliesslich heterosexuellen Paaren offenstehen dürfen. Auch hier geht es darum, dass die vom Verfassungsgeber ausgedrückte Meinung nicht durch eine Gesetzesänderung, die überdies auch die klare Äusserung im Fortpflanzungsmedizingesetz überspielt, ausser Kraft gesetzt wird. Die Samenspende für lesbische Paare ist damit verfassungsrechtlich unzulässig.“

der noch nicht einmal in Kraft getretene Art. 255a ZGB² bereits dahingehend erweitert werden, dass gleichgeschlechtliche Paare ab Geburt von Kindern, die nach ausländischen fortpflanzungstechnischen Verfahren oder mittels privater Samenspende gezeugt werden, als rechtliche Eltern anerkannt werden. Begründet wird dies mit der Rechtssicherheit.

Dieses Argument enthält jedoch eine zentrale Ungereimtheit. Zuerst stellt sich nämlich die Frage nach dem geltenden Recht und deren Einhaltung: Welches Recht wurde von Parlament unter Einbezug des Volkes (über das fakultative Referendum) verabschiedet und gilt? Ist dieses Recht verletzt, entfällt die nachrangige Frage nach der Rechtssicherheit. Unsere geltenden Bestimmungen und deren Einhaltung stehen an erster Stelle, sonst verkommt das geltende Recht zur Farce.

Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies: Weder die private Samenspende noch ausländische fortpflanzungsmedizinische Verfahren sind nach geltendem Schweizer Recht in unserem Land erlaubt! Dies ist klar und eindeutig. Somit stellt sich die von den Motionären geltend gemachte Frage nach der Rechtssicherheit nicht mehr. Der vorgeschlagene Weg der Motionäre führt zur Aushebelung und Umgehung des nationalen Rechts und letztlich zur Schwächung und Abschaffung der geltenden Gesetze und Bestimmungen in der Schweiz. Damit werden unsere eigenen Grundlagen und unser Rechtsstaat untergraben.

b) Verletzung von Art. 7 UN-Kinderrechtskonvention / das Kind und seine leiblichen Eltern

Wie bereits bei der geplanten Revision des Abstammungsrecht (Postulat 18.3714) nehmen die Motionäre durch eine Erweiterung der Samenspende eine weitere gezielte Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention in Kauf. Entgegen der Sicht der Motionäre ist nämlich dem Kindeswohl nicht einfach genüge getan, wenn das Kind seine Herkunft erfahren kann, sondern Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention sichert explizit dem Kind das Recht zu, nicht nur seine (leiblichen) Eltern zu kennen, sondern auch von ihnen betreut zu werden. Dass bei der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention bzw. der Ratifizierung der Schweiz beim Begriff „Eltern“ in Art. 7 die leiblichen Eltern gemeint waren, ist unzweifelhaft, auch in Anbetracht der Tatsache, dass sich solche Fragen zur damaligen Zeit gar nicht stellten (keine Ehe für alle usw.).

Die Ergebnisse der Bindungsforschung sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse. Diese sind seit Jahren bekannt, doch werden sie nicht zur Kenntnis genommen: Die Bindungsforschung betont den zentralen Einfluss von Vater und Mutter für die kindliche Entwicklung. So schreiben die Bindungsforscher Klaus und Karin Grossmann: „Wir haben es also mit deutlichen Geschlechtsunterschieden im Einfluss der Eltern auf die Entwicklung ihrer Kinder zu tun. (...) Beide zusammen, Vater und Mutter, legen also erst die Grundlagen für psychische Sicherheit und ergänzen einander, was sowohl für den Bereich sicherer Bindung als auch für den Bereich sicherer Exploration (...) zum Tragen kommt.“³

Bei gleichgeschlechtlichen Eltern gibt es jedoch immer ein grundlegendes Beziehungsdefizit – entweder in der Beziehung zum Vater oder zur Mutter. Bei Zeugung mithilfe einer Samenspende wird dem Kind bereits am Anfang seines Lebens ein Beziehungsabbruch zugemutet und oft hat das Kind auch später keine Beziehung zum Vater. Die wissenschaftliche Literatur zeigt, dass das vorgeburtliche Leben ausserordentlich wichtig für die Entwicklung des Kindes ist. Das Kind ist mit seinen Sinnen auf vorgeburtlich-nachgeburtliche Verbundenheit angelegt. Jeder Bruch in den Beziehungen, auch der vorgeburtliche, ist für das Kind mit bewussten oder unbewussten Schmerzen verbunden.

² Art. 255a ZGB tritt erst am 1. Juli 2022 in Kraft.

³ Vgl. Grossmann Klaus/Grossmann Karin, Bindungen - das Gefüge psychischer Sicherheit, 2017.

Mehr als 30 Jahre Sozialforschung belegen zudem⁴: Kindern geht es am besten, wenn sie bei ihren beiden biologischen (leiblichen) Eltern, Vater und Mutter, aufwachsen und diese in einer verbindlichen, ehelichen Beziehung mit geringem Konfliktpotenzial miteinander leben. Wenn Kinder in ihrer natürlichen Familie aufwachsen, durchlaufen sie ihre Entwicklungsstufen leichter, erbringen bessere schulische Leistungen, haben seltener emotionale Störungen und können auch als Erwachsene ihre Aufgaben besser bewältigen. Vaterlosigkeit führt bei den Kindern zu einem erhöhten Risiko für zahlreiche psychische Probleme. Die Kinder entwickeln weniger soziale Kompetenzen, haben mehr Selbstwertprobleme, sind stressanfälliger und haben eine höhere Neigung zu süchtigem Verhalten. Insbesondere Jungen weisen mehr aggressive Verhaltensstörungen und Lernschwierigkeiten auf, brechen häufiger die Schule ab, werden häufiger kriminell und haben häufiger Unfälle (vgl. hierzu auch unten 1. c). Bei Mädchen besteht ein erhöhtes Risiko für Teenagerschwangerschaften, Depressionen, soziale Isolation und Promiskuität (Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern).

Es zeugt von einem merkwürdigen Verständnis des Kindeswohls und der Familie, wenn – so die zwangsläufige Folge dieser Motion – dem Kindeswohl genüge getan sein soll, wenn das Kind seine Herkunft zwar erfahren kann, aber per Gesetz von seinem leiblichen Vater getrennt wird und nicht mit seinen beiden leiblichen Eltern zusammenleben und aufwachsen darf. Dieses natürliche Recht wird dem Kind einfach genommen.

Ein solches Ergebnis ist ein eklatanter Verstoss gegen die UN-Kinderrechtskonvention und gegen die klaren Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, welche die Bedeutung der Bindungen zu Vater und Mutter aufzeigt. Laura E. Berk hält in ihrem Standardwerk zur Entwicklungspsychologie ausdrücklich fest, dass die Betreuung durch den (natürlichen) Vater und Mutter elementar für die Entwicklung des Kindes ist:

„ (...) Zudem spielen Mütter und Väter auf unterschiedliche Weise mit dem Kind. Mütter geben ihrem Säugling häufiger ein Spielzeug, reden mit ihm und spielen zärtliche, herkömmliche Spiele. Väter tendieren dagegen zu spannender Körperlichkeit betonten Spielen – zumal mit einem kleinen Sohn -, die immer aufregender werden, je länger sie andauern.“

Berk erwähnt auch, dass einfühlsame, aber herausfordernde Spiele von Vätern mit ihren Kindern im Vorschulalter auf eine positive emotionale und soziale Entwicklung von Kindergartenkindern bis zum frühen Erwachsenenalter schliessen lassen.⁵

Berk legt dar: „Das Spielen ist ein lebendiger Kontext, in dem Väter sichere Bindungen aufbauen. (...) Eine warme eheliche Bindung und unterstützende gemeinsame Betreuung fördern die Einfühlsamkeit und Anteilnahme der Eltern als auch die Bindungssicherheit der Kinder – aber sie sind besonders wichtig für die Väter.“⁶

Es gibt kein Zweifel, was Berk klar ausführt, dass quer durch die Kulturen «die wichtige Rolle der Einbindung der Väter für die kindliche Entwicklung» belegt ist.⁷ Dass diese Bindungen zum Vater ein weiteres Mal einfach gekappt werden sollen, wirft kein gutes Licht auf die Motion, widerspricht sie doch offensichtlich dem Kindeswohl. Das Kindeswohl darf nicht ideologischen Beweggründen geopfert werden. Kinder sind unsere Zukunft, die ein Recht haben, bei ihrem natürlichen Vater und ihrer natürlichen Mutter aufzuwachsen.

⁴ Vgl. <https://acped.org/position-statements/homosexual-parenting-a-scientific-analysis> (aufgerufen am 2. Juni 2022).

⁵ Vgl. Berk Laura E., Entwicklungspsychologie 7. aktualisierte Auflage, 2020, S. 295.

⁶ Vgl. Berk Laura E., a.a.O., S. 295.

⁷ Vgl. Berk Laura E., a.a.O., S. 295.

Darüber hinaus wissen wir hinlänglich aus der Epigenetik um den immensen Einfluss der Gene auf jeden Bereich der kindlichen Entwicklung.⁸ Für die Entwicklung des Kindes ist eine vorsätzliche Trennung vom genetischen Vater alles andere als förderlich. Im Gegenteil. Das Kindeswohl sollte stärker gewichtet werden als Erwachseneninteressen.

c) Verdrängung des Vaters aus Familie und Erziehung

Im Abstimmungskampf zur Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs (Abstimmung vom 27. September 2020) betonten die Befürworter die Bedeutung des Vaters für die Entwicklung von Kleinkindern. So steht in ihrem Argumentarium auf der letzten Seite wortwörtlich:

„Kinder brauchen beide Elternteile von Anfang an. Haben sie mehr als eine verlässliche und verfügbare Vertrauensperson, stärkt das ihr Bindungsvertrauen. Wenn im ersten Jahr nach der Geburt ausschliesslich die Mutter für die Betreuung zuständig ist und kaum entlastet wird, steigt das Risiko, dass sie gestresst, ungeduldig und überlastet ist. Das spürt auch das Neugeborene. Unruhe statt Geborgenheit ist die Folge. Das Neugeborene fixiert sich zudem zwangsläufig auf die Mutter und lernt eine geringere Beziehungsvielfalt kennen.

Das wollen wir ändern:

- *Kinder brauchen beide Eltern und haben gemäss UNO-Kinderrechtskonvention auch ein Recht darauf. Dafür braucht es die Präsenz beider Elternteile von Anfang an. Die Kinder profitieren von dieser Nestwärme. Dafür braucht es einen Vaterschaftsurlaub.*
- *Die Forschung zeigt: Kinder von engagierten Vätern sind gesünder, glücklicher und erfolgreicher. Ein frühes väterliches Engagement stärkt die Beziehung zum Kind ein Leben lang. Fragt man die Kinder selbst, sagen sie klar: Wir wollen Mama und Papa nahe sein in unserem Leben.*
- *Kinder brauchen weite Horizonte: Der Vaterschaftsurlaub erlaubt den Kindern schon früh, Beziehungsvielfalt zu erleben. Sie erfahren früh, dass Menschen verschieden sind, aber trotz aller Verschiedenheit gleichwertig fürsorglich sein können.“*

Diese damals vorgetragenen Argumente zu Gunsten des Vaters spielen bei der gegenwärtigen Motion offenbar keine Rolle mehr. Dabei ist die Wichtigkeit des Vaters kulturübergreifend erforscht. Die Ergebnisse der Entwicklungspsychologie zeigen dies deutlich:

„Die beständige Zuwendung eines Vaters prognostiziert ebenso gut wie die Warmherzigkeit einer Mutter – manchmal sogar noch besser – die spätere kognitive, emotionale und soziale Kompetenz des Kindes. (...) In westlichen Kulturen zeigt sich ein Zusammenhang zwischen der Fürsorge des Vaters, einer sicheren Bindung und grösserem schulischen Erfolg, besseren sozialen Fähigkeiten und weniger Verhaltensproblemen im Kindesalter und bei Heranwachsenden. (...) Die Belege für die Macht der väterlichen Zuneigung in praktisch allen untersuchten Kulturen und ethnischen Gruppen sind gute Gründe, mehr Männer zu vermehrter Fürsorge und Innigkeit im Umgang mit ihren kleinen Kindern zu ermutigen.“⁹

⁸ Vgl. hierzu die zentrale Funktion der Gene der natürlichen Eltern bei der Prägung des Kindes u.a. bei Strüber Nicole, Die erste Bindung – Wie Eltern die Entwicklung des kindlichen Gehirns prägen -, Stuttgart 2016, S. 23ff.

⁹ Vgl. Berk, a.a.O., S. 296 mit weiteren Hinweisen.

Ein Blick in die Väterforschung fördert klar zutage, dass die Trennung von leiblichem Vater und Kind dem Kindeswohl diametral zuwiderläuft. Diese Fakten sind bei der Beurteilung dieser Motion zwingend zu berücksichtigen, weshalb sie nachfolgend ausführlicher dargelegt werden¹⁰:

„Ganz wichtig – gerade für Jungen – ist die Tatsache, dass viele Väter gerne mit ihren Kindern zusammen spielen, toben und „kämpfen“. Dies fördert die Übung des Umgangs mit Konfrontationen, mutiges Verhalten, die Beherrschung der Emotionen, den Respekt vor dem Gegner, das Deuten seiner Körpersprache, das Aneignen von Regeln und nicht zuletzt das konstruktive Kanalisieren der bei vielen Jungen besonders ausgeprägten körperlichen Aggression und Kräfte.“

„Mittels Liebe, Zuwendung, Empathie und Anerkennung haben Väter und Mütter die einzigartige Möglichkeit, dazu beizutragen, dass ihre Söhne und Töchter zu selbstsicheren, sozial und emotional kompetenten Persönlichkeiten heranwachsen. Dazu zählt auch die Fähigkeit von Söhnen und Vätern, über Enttäuschungen, Misserfolge, negative Gefühle oder Schwächen zu sprechen und um Hilfe zu bitten.“

Obwohl vor allem in pädagogischen Kreisen aufgrund eines Mangels an Lehrern und Identitätsvorbildern für Jungen (die Funktion des Mannes und Vaters bei den Mädchen ist eine andere, nicht minder wichtige) die Wichtigkeit von Männern in der Erziehung erkannt und eine Feminisierung der Bildung beklagt wird, soll in Familie und Erziehung der Vater verdrängt werden. Diese Widersprüchlichkeit in der Argumentation zeigt deutlich die ideologische Motivation auch hinter dieser aktuellen Motion.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass – mit Motionen wie der vorliegenden – die Beliebigkeit des „Familienmodells“ weiter vorangetrieben werden soll, um auf diesem Weg eine „Transformation der Familie“ zu verwirklichen. Es geht hierbei nicht ums Kindeswohl, es geht darum, ein neues Familien- und Gesellschaftsmodell zu etablieren und die natürliche Familie weiter zu schwächen und letztlich abzuschaffen. Diese Entwicklung ist mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren.

d) Nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zur Legalisierung der Leihmutterschaft

Bereits liegen Vorschläge zur Legalisierung der Leihmutterschaft bzw. Anerkennung der rechtlichen Elternschaft bei Kindern aus Leihmutterschaft vor. Dies wird – analog wie in der vorliegenden Motion – mit der Rechtssicherheit begründet. Auch hierauf ist mit einem klaren Nein zu antworten [vgl. 1.a) oben]: Unsere Verfassung [Art. 119 lit. d) BV] enthält ein klares Verbot der Leihmutterschaft und in internationalen Sachverhalten steht der in der Schweiz geltende „ordre public“ einer solchen Anerkennung von Kindern aus Leihmutterschaften entgegen. Da die Leihmutterschaft den grundlegenden Werten und Rechtsvorstellungen unseres Landes widerspricht, kann nicht mit dem Argument der Rechtssicherheit das geltende Schweizer Recht umgangen und solche Gesetzesumgehungen (vgl. die vorliegende Motion) noch gefördert werden.

Wohin die Reise geht, ist mittlerweile offenkundig: Eine weitere Aufweichung des natürlichen Familienbegriffs. Die Leihmutterschaft ist aus gutem Grund in der Schweiz in Art. 119 lit. d) BV verboten: Der Körper der Frau verkommt zur Ware, was eine gravierende Verletzung der Würde der Frau darstellt. Neuen Formen der menschlichen Ausbeutung werden so Tür und Tor geöffnet.

¹⁰ Vgl. hierzu Matzner Michael, Jungen brauchen Väter – Zur Bedeutung von Vätern in der Entwicklung, Erziehung und Bildung von Jungen, in: Matzner Michael/Tischner Wolfgang (Hrs.), Handbuch Jungen-Pädagogik, 2. Auflage, 2012, S. 349ff.



Die Ehe als verbindliches Familienmodell ist aufgrund ihrer stabilisierenden und identitätsstiftenden Wirkung zu fördern. Den Handlungsbedarf in der Politik sehen wir im Sinne einer zukunftsorientierten Gesellschaft wie folgt: Der Staat schafft Rechtsgrundlagen, die stabile Familienverhältnisse und das Aufwachsen von Kindern bei ihren leiblichen Eltern fördern und unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Beatrice Gall
Geschäftsführerin Stiftung Zukunft CH

Ralph Studer
Jurist, Leiter Fachbereich Werte und Gesellschaft

Zukunft CH ist eine gemeinnützige Stiftung, die sich für die Respektierung der Menschenrechte (AEMR 1948), die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung der Schweiz und eine Aufwertung der Familie einsetzt und zukunftstragende Werte vermitteln will.